

Vereinssatzung des Fördervereins KiTa St. Josef Erfurt e. V.

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein KiTa St. Josef Erfurt e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in der Bogenstraße 4 a, 99089 Erfurt.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen werden und führt sodann im Zusatz „e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist vom 01.09.-31.08.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Erziehung und Volksbildung in Form der ideellen, materiellen und finanziellen Förderung der „KiTa St. Josef“ in Erfurt.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- a) Erwerb von Materialien wie Bücher, Spielzeuge und allg. pädagogische Hilfsmittel
- b) Förderung von Exkursionen, Wanderungen und Fahrten
- c) Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen
- d) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
- e) Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
- f) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern

- (1) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung der KiTa, die Erzieher, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat und der Träger der KiTa, sowie die Förderer des Vereins.
- (2) Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.
- (3) Eine Förderung erfolgt nur insofern und nur in den Bereichen, als die von Träger, Stadt und Land für die KiTa bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse nicht ausreichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 unterstützt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, der schriftlich mitzuteilen ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ende der KiTa-Zugehörigkeit, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

a) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres, mit einer Frist von einem Monat möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

b) Ende der KiTa-Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit endet automatisch mit dem Austritt aus der KiTa.

c) Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen. Insbesondere, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Ein Ausschlussantrag ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen ist rechtlich Gehör, binnen zwei Wochen nach Zugang zu gewähren.

Gegen den Vorstandsbeschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die nach Anhörung des Mitgliedes endgültig über den Vorstandsbeschluss entscheidet.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Arbeitsmittel und Unterlagen nach der Entschuldigung der Mitgliederversammlung unverzüglich an einen Vorstandsbeauftragten heraus zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise – zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

- (4) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet Änderungen seiner persönlichen Daten mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung regelt.
- (2) Die Mitglieder tragen durch einen Beitrag zur Finanzierung des Vereins bei. Änderungen der Beitragsordnung können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung (§ 8)
- (2) der Vorstand (§ 9).

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail, Aushang in der KiTa und in Einzelfällen auch schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Anschrift gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in gleicher Form wie die ordentliche. Mit Ausnahme der Einladungsfrist, diese beträgt hier eine Woche.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereines
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- Alle Geschäftsordnungen des Vereines
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereines

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Darlehen, Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die

gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen ersichtlich sein müssen und das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan und hat folgende Befugnisse:

- Entgegennahme des Jahresberichts, Zustimmung zum Jahresabschluss
- Entlastung des alten Vorstands und Wahl eines neuen Vorstands
- Wahl von zwei Revisoren für die Prüfung des Jahresabschlusses
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Beschluss der Satzung
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Die Stimmabgabe kann offen durch Handzeichen erfolgen. Durch Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden abgewiesen wird.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Kassenwart.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder die Verbleibenden gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erfüllung des Vereinszwecks
- Führung der Vereinsgeschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln

(4) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(6) Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte eine Vertretung aus dem pädagogischen Personal der KiTa sein.

§ 10 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand verantwortlich. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen

Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung, sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- (5) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern, für die Verwaltung notwendige personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und 24 Monate nach Ende der Mitgliedschaft gelöscht.
- (6) Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die unter Punkt (5) genannten Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben.
- (7) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die St. Martin gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendförderung der KiTa St. Josef in Erfurt zu verwenden hat.

§ 13 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 14 Gerichtsstand/Erfüllungsort

- (1) Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat. Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

- (2) Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen beglaubigt werden.

§ 15 Anwendung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die Regelungen des BGB über das Vereinsrecht.

Vorstandsvorsitzender: Michael Winzer

Stellvertreterin: Stephanie Schönbrunn

Kassenwart: Michael Reddig

Kristin Illing

Katrin Vollrath

Patrick Metz

Kathleen Kästner

Janine Bols

Erfurt, 04.12.2019